

Duisburg, den 20.06.2018

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Navigare Stauerei- und Speditions GmbH**

Die
Navigare Stauerei- und Speditions GmbH
Alte Ruhrorter Straße 42-52
47119 Duisburg

beabsichtigt auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Schrottinsel 2, Gemarkung Ruhrort, Flur 45, Flurstück 17** (Teilflächen) und **Flur 64, Flurstück 122** (Teilflächen) wesentliche Änderungen einer nach BImSchG genehmigten Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von festen Brennstoffen, Erzen und Baustoffen gemäß **§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG** und **§ 60 WHG**.

Die Antragstellerin erweitert ihre Anlage um die Lagerung, die Behandlung und den Umschlag von Schrotten, insbesondere Edelstahlschrotten und Sonderlegierungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen der genehmigten Anlage beabsichtigt:

- Änderung der **Betriebszeiten**,
- **neue Aufteilung des Betriebsgeländes**,
- **Änderung der gehandhabten Stoffe**,
- **Änderung der Kapazitäten**,
- **Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Maschinen und Einrichtungen**,
- **Errichtung von baulichen Anlagen**.

Die Gesamtlagerkapazität an Eisen- oder Nichteisenschrotten der Anlage ist > 1 500 t. Gemäß Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG ist daher für das beantragte Vorhaben der Firma Navigare Stauerei- und Speditions GmbH eine **anlagenbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von festen Brennstoffen, Erzen und Baustoffen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Stoffen wurde einer **anlagenbezogenen Vorprüfung** unterzogen.

Die anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende **Umweltauswirkungen** durch das Vorhaben der Navigare Stauerei- und Speditions GmbH **nicht zu erwarten** sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gebe ich bekannt, dass für das beantragte Vorhaben **eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG **nicht selbstständig anfechtbar.**

Im Auftrag

gez. Dr. Dagmar Troost